

Beitragsordnung des TV Jahn Wolfsburg

Präambel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen, männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 - Grundsatz

Diese Beitragsordnung bezieht sich auf die Vereins-Satzung des TV Jahn Wolfsburg, Paragraph 7. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 – Beschlüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Zusatzbeiträge und Umlagen der Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen vorgeschlagen und durch den Vereinsvorstand beschlossen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt wird.
- (2) Die Mindestmitgliedschaft beträgt grundsätzlich ein Jahr.
- (3) Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft muss in Schriftform an die Geschäftsstelle erklärt werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Halbjahresende (30.06.) bzw. Jahresende (31.12.) möglich. Bei Minderjährigen ist für die Kündigung die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Kündigung wird in Schriftform durch die Geschäftsstelle bestätigt.
- (5) Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- (6) Mit dem Austritt aus dem Verein ist jegliches Vereinseigentum zurückzugeben.
- (7) Die Mitgliedschaft ist personengebunden und nicht übertragbar.
- (8) Mitglieder, die einen aktiven Beitrag zahlen, haben das Recht, in allen Abteilungen des TV Jahn Wolfsburg Angebote zu nutzen.

§ 4 – Passive Mitgliedschaft

- (1) Passive Mitglieder können nicht aktiv am Angebot des TV Jahn Wolfsburg teilnehmen.
- (2) Der Wechsel aus der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft und umgekehrt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich und muss schriftlich erklärt werden.
- (3) In saisonal angebotenen Sportarten (z.B. Eiskunstlaufen, Tennis) ist eine passive Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5 – Beitragsarten

- (1) Erwachsenen-Beitrag: Als Erwachsener (Vollzahler) gilt jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass Ermäßigungsgründe mit den entsprechenden Nachweisen vorliegen.
- (2) Kinder- und Jugendbeitrag: Gültig bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Erwachsenen-Beitrag wird ab dem auf den 18. Geburtstag folgenden Quartal erhoben.

- (3) Studierende, Auszubildende sowie Freiwilligendienstleistende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gelten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises als berechtigt für den reduzierten Kinder- und Jugendbeitrag. Der entsprechende Nachweis ist regelmäßig vor Ablauf des bisherigen Bescheids zu erneuern. Eine rückwirkende Beitragserstattung bei verspäteter Vorlage des Nachweises erfolgt nicht. Die Beitragsermäßigung gilt bis maximal zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- (4) Seniorenbeitrag: Auf Antrag kann ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ein Seniorenbeitrag gewährt werden. Mitglieder, denen vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung der Seniorenbeitrag gewährt wurde, behalten diese Beitragsart.
- (5) Familienbeitrag: Als Familie gelten drei oder mehr Mitglieder, darunter maximal zwei Erwachsene, mit der gleichen Postanschrift. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr scheiden Kinder aus der Familienmitgliedschaft aus und werden Einzelmitglied.
- (6) Ehepaarbeitrag: Es gibt keinen gesonderten Beitrag für Ehepaare. Mitglieder, denen vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung ein Ehepaarbeitrag gewährt wurde, behalten diese Beitragsart.

§ 6 – Zusatzbeiträge

- (1) Nimmt ein Mitglied an einem oder mehreren Sportangeboten teil, für das ein Zusatzbeitrag zu zahlen ist, muss für jedes dieser Sportangebote der Zusatzbeitrag entrichtet werden.
- (2) Die Nutzung eines Sportangebots, welches einen Zusatzbeitrag bedingt, ist unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- (3) Die Kündigung eines Zusatzbeitrags ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich und muss schriftlich erklärt werden. Das Mitglied darf dann noch bis zum Ende des Quartals am entsprechenden Sportangebot teilnehmen.

§ 7 – Gebühren, Umlagen

- (1) Bei Eintritt oder Wiedereintritt in den TV Jahn Wolfsburg ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Für zusätzliche Sportangebote (zeitlich befristete Kurse, Feriensportangebote, Lehrgänge usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden. Diese werden durch die Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können für sachgebundene Investitionen der jeweiligen Abteilung eine einmalige Umlage sowie deren Höhe vorschlagen. Die Umlage ist durch den Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 8 – Beitragszahlung

- (1) Der Beitrag wird quartalsweise im Voraus am ersten Werktag des Quartals eingezogen.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- (3) Für saisonal angebotene Sportarten (Tennis, Eiskunstlauf) ist ganzjährig der volle Beitrag zu entrichten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Mitglieder, die Ihren Beitrag in bar oder per Banküberweisung zahlen wollen, müssen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr entrichten.

- (6) Sollte eine SEPA-Lastschrift für Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen nicht eingelöst werden oder das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht anderweitig nachkommen, wird der offene Betrag gemahnt. In der ersten Mahnstufe und in der zweiten Mahnstufe fallen jeweils zusätzliche Mahngebühren an. Zusätzliche Gebühren der Bank durch die Rücklastschrift sind vom Mitglied zu tragen.
- (7) Sollten auch nach der zweiten Mahnstufe die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden, wird der Rechtsweg beschritten. Es bleibt dem TV Jahn Wolfsburg vorbehalten, beitrags säumige Mitglieder von der Nutzung von Vereinsangeboten auszuschließen.

§ 9 – Datenschutz

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengebundenen Daten der Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung gespeichert und durch den TV Jahn Wolfsburg und seine Fachabteilungen für sport- und vereinsbezogene Zwecke verarbeitet und weitergegeben.

Diese Beitragsordnung wurde am 15.04.2024 durch den Hauptausschuss des TV Jahn Wolfsburg beschlossen und tritt zum 01.07.2024 in Kraft.